

Rechtsverordnung
zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten
in der Gemeinde Mammendorf

Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Rechtsverordnung

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich eines Marktes

Aus Anlass des in Mammendorf alljährlich stattfindenden Jahrmarktes am ersten Sonntag nach Allerseelen im November dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Mammendorf an diesem Tag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Hinweise

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltende Fassung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Mammendorf vom 06.04.2016 außer Kraft.

Mammendorf, den 10. Oktober 2018

Josef Heckl
Erster Bürgermeister